E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 17. November 2020, um 18:30 Uhr,

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1)	Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers	16-2020/2025
2)	Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	17-2020/2025
3)	Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien hier: Verbandsversammlung des Schwalmverbandes	19-2020/2025
4)	Zuständigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten	20-2020/2025
5)	Bestellung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	23-2020/2025
6)	Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria	22-2020/2025
7)	Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße	1-2020/2025

8) Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 21-2020/2025

9) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

12) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

13) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

14) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 10. November 2020
Der Bürgermeister

gez. Wassong

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Einladung zur 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses am 17. November 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 10. November 2020
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 10. November 2020
Abgenommen am:

Niederschrift

über die 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 17. November 2020

Sitzungslokal: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:11 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsen, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Baier, Britta
6. Gilleßen, Ursula
7. Irmen, Heinz

Zuhörer im nicht-öffentlichen Teil:
1. Coenen, Bernd

Es fehlt/Es fehlen:
./.

Öffentlicher Teil

1)	Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers	16-2020/2025
2)	Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	17-2020/2025
3)	Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien hier: Verbandsversammlung des Schwalmverbandes	19-2020/2025
4)	Zuständigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten	20-2020/2025
5)	Bestellung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	23-2020/2025
6)	Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria	22-2020/2025
7)	Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße	1-2020/2025
8)	Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021	21-2020/2025
9)	Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)	
10)	Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	
11)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 10. November 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers 16-2020/2025

Sachverhalt:
Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer des Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beratungsverlauf:
./.

Beschluss:
Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden Frau Ursula Gilleßen zur Schriftführerin des Haupt- und Finanzausschusses und Herr Frank Kriegers zum stellvertretenden Schriftführer des Haupt- und Finanzausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses 17-2020/2025

Sachverhalt:
In der Sitzung des Rates am 03. November 2020 wurde gemäß § 57 Absätze 1 und 2 GO NRW ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden die erste stellvertretende Bürgermeisterin Frau Marion Schouren zur ersten Vertreterin, der zweite stellvertretende Bürgermeister Herr

Marco Goertz zum zweiten Vertreter und die dritte stellvertretende Bürgermeisterin Frau Marianne Lipp zur dritten Vertreterin des Vorsitzenden gewählt.

Beratungsverlauf:
Ausschussmitglied Wahlenberg beantragt, die bisher praktizierte Verfahrensweise beizubehalten und die drei stellvertretenden Bürgermeister in derselben Reihenfolge zu Vertretern des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses zu wählen, wie sie zu stellvertretenden Bürgermeistern gewählt wurden.

Beschluss:
Zum ersten Vertreter des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschuss wird Herr Michael Tekolf, zur zweiten Vertreterin wird Frau Beate Siegers und zum dritten Vertreter wird Herr Marco Goertz gewählt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

3) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien 19-2020/2025
hier: Verbandsversammlung des Schwalmverbandes

Sachverhalt:

Für verschiedene Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Vertreter zu entsenden. Gemäß § 63 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die weiteren Regelungen treffen § 113 GO NRW sowie § 15 der Hauptsatzung. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Bei den Abstimmungen der Besetzungsverfahren nach § 50 Absatz 4 GO NRW ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Bei der Aufstellung der Listen ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu beachten. Demnach soll gemäß Absatz 4 bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen. Für die Wahlen zu den Ratsausschüssen gilt § 12 LGG im Übrigen ausdrücklich nicht.

In der Sachverhaltserläuterung zu der Vorlage 14-2020/2025 für die Sitzung des Rates am 03. November 2020 wurde unter Ziffer 6 darauf verwiesen, dass hinsichtlich der Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung noch eine inhaltliche Abstimmung mit dem Schwalmverband ausstand; inhaltlich ging es dabei um die Abgrenzung der Gremienbesetzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Schwalmverbandes. Diese Abstimmung hat nun stattgefunden. Jede Kommune im Verbandsgebiet entsendet eine Person in die Verbandsversammlung und benennt für den Vertretungsfall eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.

Mit dem gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse in der konstituierenden Ratssitzung aller im Rat vertretenen Fraktionen und des Ratsmitgliedes Thomas Niggemeyer vom 03. November 2020 wurden als Mitglied Herr Martin Fackler und als stellvertretendes Mitglied Frau Beate Siegers vorgeschlagen.

Mit Mail vom 06. November 2020 (s. Anlage) teilt Herr Wahlenberg als CDU-Fraktionsvorsitzender mit, dass in Abänderung des vorgenannten gemeinsamen Vorschlages Herr Bernd Coenen als Mitglied vorgeschlagen wird.

Beratungsverlauf:
./.

Beschlussvorschlag:
In die Verbandsversammlung des Schwalmverbandes werden Herr Bernd Coenen als Mitglied und Frau Beate Siegers als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

4) Zuständigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 20-2020/2025

Sachverhalt:
Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in einem Grundsatzbeschluss vom 6. Februar 2007 zur Durchführung von Beschlüssen in Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) den seinerzeitigen Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss ermächtigt, sämtliche verfahrensbegleitenden Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Auslegungsbe-

schluss) in eigener Zuständigkeit zu fassen. Der Rat fasst in den Bauleitplanverfahren den Einleitungsbeschluss bzw. den Satzungsbeschluss. Weiterhin behält sich der Rat das Recht vor, einzelne Entscheidungen in bestimmten Planverfahren an sich zu ziehen. Dieses Verfahren wurde in den vergangenen Wahlperioden entsprechend praktiziert und hat sich bewährt.

Vorbehaltlich einer noch zu beschließenden Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse sollte auch dem neugebildeten Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten die Zuständigkeit für die verfahrensbegleitenden Beschlüsse übertragen werden.

Beratungsverlauf:
./.

Beschlussvorschlag:
Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW, alle verfahrensbegleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren zu treffen, sofern es sich nicht um den Einleitungsbeschluss bzw. um den Satzungsbeschluss handelt, für die der Rat die ausschließliche Zuständigkeit behält.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

5) Bestellung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten 23-2020/2025

Sachverhalt:
Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 (siehe Vorlagen-Nr. 1399-2014/2020) beschlossen, Herrn Frank Lamp mit Wirkung vom 01. Juni 2020 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gemäß den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten zu bestellen und eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR zu zahlen.

Die Aufgaben des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sind fachübergreifend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Gemeinde. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt und übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, bis zur Neuwahl aus. Herr Lamp hat sich

bereit erklärt, für eine Neuwahl für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 zur Verfügung zu stehen.

Herr Lamp hat zwischenzeitlich im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Ansprechperson, Beratung und Unterstützung für die Belange von Menschen mit Behinderung auf Gemeindeebene,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für Probleme, mit denen sich Menschen mit Behinderung konfrontiert sehen, und
- Unterstützung der Verwaltungsleitung, der Beschäftigten und der Politik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW).

Als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen führt Herr Lamp als Behindertenbeauftragter außerdem an jedem 1. Mittwoch im Monat Sprechstunden im Rathaus durch.

Beratungsverlauf:
./.

Beschlussvorschlag:
Herr Frank Lamp wird für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Gemeinde Niederkrüchten gemäß den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bestellt. Herr Lamp erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 750,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria 22-2020/2025

Sachverhalt:
Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 15. September 2020, die Verwaltung zu beauftragen, alles Notwendige dafür zu unternehmen, um Flüchtlinge aus dem Flüchtlingslager Moria aufzunehmen. Zur Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 beschlossen, den Antrag der SPD-Ratsfraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 17. November 2020 beraten zu lassen.

Zur Unterbringung von Flüchtlingen unterhält die Gemeinde Niederkrüchten aktuell an verschiedenen Standorten Unterkünfte. Insgesamt stehen unter Berücksichtigung der für das Jahr 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg avisierten bzw. bereits erfolgten Zuweisungen noch Platzkapazitäten für maximal 30 Personen in den Unterkünften zur Verfügung. Für das Jahr 2021 rechnet die Verwaltung mit der Zuweisung von 30 bis 40 Flüchtlingen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Zuweisungen nicht passgenau zu den zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten erfolgen und Zuweisungen dazu führen können, dass eine dreiköpfige Familie beispielsweise in einer für vier Personen angedachten Wohneinheit unterzubringen ist. Anhand eines solchen Beispiels wird ersichtlich, dass sich die maximal zur Verfügung stehende Zahl von Unterbringungsplätzen hierdurch weiter verringern wird.

Zwei weitere Wohneinheiten für die Unterbringung von Flüchtlingen im Mehrzweckgebäude Am Kamp in Niederkrüchten werden nicht vor Mitte 2021 fertiggestellt sein können.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Zuweisung von Flüchtlingen aus dem Lager Moria auch ohne gesonderte Willenserklärung einer Kommune im Rahmen der Regelzuweisungen erfolgen wird.

Bei den von der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmenden Flüchtlingen aus dem Lager Moria handelt es sich um kranke Kinder und deren engste Familienangehörige, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sowie Flüchtlinge mit einem bereits anerkannten Asylverfahren. Der erstgenannte Personenkreis ist bereits in Deutschland und wurde den Kommunen größtenteils zugewiesen. Die Zuweisungen erfolgten unter Berücksichtigung, dass eine ärztliche Betreuung der Kinder im wohnortnahen Umfeld gewährleistet ist. Der Personenkreis minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge würde der Gemeinde Niederkrüchten aufgrund des fehlenden eigenen Jugendamtes nach Auskunft des MKFFI nicht zugewiesen werden. Der Personenkreis der bereits anerkannten Flüchtlin-

ge befindet sich teilweise noch in Griechenland und kann aufgrund der aktuellen Pandemie sowie den hieraus resultierenden Einschränkungen zurzeit nicht nach Deutschland überführt werden.

Aufgrund der nicht vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten und dem Wissen darum, dass Flüchtlinge aus dem Lager Moria der Gemeinde Niederkrüchten auch im Rahmen der Regelzuweisungen zugeteilt werden, schlägt die Verwaltung vor, von einer über die Regelzuweisungen hinausgehenden Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria abzusehen.

Beratungsverlauf:
Ausschussmitglied Mankau beantragt, über folgenden geänderten Beschlussvorschlag abzustimmen:

Der Bürgermeister wird autorisiert, aus humanitären Gründen der Bezirksregierung Arnsberg freie Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen anzubieten.

Ausschussmitglied Degenhardt beantragt, über den ursprünglichen Antrag der SPD-Fraktion abzustimmen.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet, mit Blick auf die vertraglichen Situationen das Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingen darzustellen.

Herr Schippers erläutert das Verfahren.

Bürgermeister Wassong sagt, dass er den von Ausschussmitglied Mankau vorgetragenen geänderten Beschlussvorschlag mitträgt.

Bürgermeister Wassong lässt über die gestellten Anträge abstimmen.

Beschluss:
Die Gemeinde Niederkrüchten ist willens, Flüchtlinge aus dem Lager Moria aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies den zuständigen Stellen mitzuteilen und alles Notwendige zu unternehmen, um einige Flüchtlinge aus Moria in Niederkrüchten aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:
Der Bürgermeister wird autorisiert, aus humanitären Gründen der Bezirksregierung Arnsberg freie Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen anzubieten.

Abstimmungsergebnis:
9 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße 1-2020/2025

Sachverhalt:
Die Gemeinde hat in diesem Jahr die Verkehrsanlage Kirchstraße ausgebaut. Für die Straße erfolgte ein Ausbau der Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün, eines optisch abgesetzten einseitigen Gehweges, der Straßenentwässerung und der Beleuchtung. Außerdem wurde der vorhandene Parkplatz mit ausgebaut.
Bei dem Ausbau der Straße handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kosten für die Herstellung der Parkflächen werden nicht auf die Anlieger umgelegt, da der Parkplatz vor dem Ausbau einen Zustand aufgewiesen hat, der durch die Neuherstellung nicht zu einer beitragspflichtigen Verbesserung führt.

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teil-einrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbausatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke die-

nen, während danach zu den Haupterschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Kirchstraße zwingend als Anliegerstraße einzustufen. Auch die Tatsache, dass das Kirchengrundstück von der Kirchstraße erschlossen ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach der geltenden Rechtsprechung ist als Anliegerverkehr derjenige Verkehr anzusehen, der zu den angrenzenden Grundstücken hinführt (sog. Zielverkehr) und von ihnen ausgeht (sog. Quellverkehr). Deshalb steht der Beurteilung, eine Strecke sei als Anliegerstraße zu qualifizieren, nicht entgegen, dass sie von Besuchern der angrenzenden Kirche benutzt wird. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Kirchstraße in jedem Fall als eine Anliegerstraße anzusehen. Die Haupterschließungsstraße ist hiernach die Meinfelder Straße. Eine evtl. Nutzung als Abkürzung oder Schleichweg ist für die Einstufung nicht maßgeblich.

Beratungsverlauf:
Ausschussmitglied Wahlenberg fragt an, ob es richtig sei, die Kirchstraße als Anliegerstraße einzustufen. Weiterhin bittet er um Mitteilung bzw. um Prüfung, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Straße tatsächlich als Anliegerstraße zu charakterisieren.

Frau Baier erläutert, dass für die Einstufung einer Straße ein Ermessen nicht auszuüben und die Kirchstraße zwingend als Anliegerstraße einzustufen sei.

Bürgermeister Wassong sagt zu, dass die Anregung von Ausschussmitglied Wahlenberg aufgenommen und im zuständigen Fachausschuss behandelt werden wird.

Beschlussvorschlag:
Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8) Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 21-2020/2025

Sachverhalt:
Als Anlage ist der Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 beigefügt.

Beratungsverlauf:
Ausschussmitglied Szallies sagt, dass er es für unglücklich halte, dass am Veilchendienstag 2021 eine Ratssitzung terminiert sei.

Kenntnisnahme:
Der Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

9) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

Es liegen keine Mitteilungen vor.

10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 06.11.2020

Vorlagen-Nr. 16-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 17.11.2020

Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer des Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 wird Frau Ursula Gilleßen zur Schriftführerin des Haupt- und Finanzausschusses und Herr Frank Kriegers zum stellvertretenden Schriftführer des Haupt- und Finanzausschusses bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

gez. Wassong

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 06.11.2020

Vorlagen-Nr. 17-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 17.11.2020

Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 03. November 2020 wurde gemäß § 57 Absätze 1 und 2 GO NRW ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden die erste stellvertretende Bürgermeisterin Frau Marion Schouren zur ersten Vertreterin, der zweite stellvertretende Bürgermeister Herr Marco Goertz zum zweiten Vertreter und die dritte stellvertretende Bürgermeisterin zur dritten Vertreterin des Vorsitzenden gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☐

gez. Wassong

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 06.11.2020

Vorlagen-Nr. 19-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien
hier: Verbandsversammlung des Schwalmverbandes

Sachverhalt:

Für verschiedene Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Vertreter zu entsenden. Gemäß § 63 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die weiteren Regelungen treffen § 113 GO NRW sowie § 15 der Hauptsatzung. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Bei den Abstimmungen der Besetzungsverfahren nach § 50 Absatz 4 GO NRW ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Bei der Aufstellung der Listen ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten. Demnach soll gemäß Absatz 4 bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen. Für die Wahlen zu den Ratsausschüssen gilt § 12 LGG im Übrigen ausdrücklich nicht.

In der Sachverhaltserläuterung zu der Vorlage 14-2020/2025 für die Sitzung des Rates am 03. November 2020 wurde unter Ziffer 6 darauf verwiesen, dass hinsichtlich der Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung noch eine inhaltliche Abstimmung mit dem Schwalmverband ausstand; inhaltlich ging dabei es um die Abgrenzung der Gremienbesetzung der Ver-

bandsversammlung und des Vorstandes des Schwalmverbandes. Diese Abstimmung hat nun stattgefunden. Jede Kommune im Verbandsgebiet entsendet eine Person in die Verbandsversammlung und benennt für den Vertretungsfall eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin.

Mit dem gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse in der konstituierenden Ratssitzung aller im Rat vertretenen Fraktionen und des Ratsmitgliedes Thomas Niggemeyer vom 03. November 2020 wurden als Mitglied Herr Martin Fackler und als stellvertretendes Mitglied Frau Beate Siegers vorgeschlagen.

Mit Mail vom 06. November 2020 (s. Anlage) teilt Herr Wahlenberg als CDU-Fraktionsvorsitzender mit, dass in Abänderung des vorgenannten gemeinsamen Vorschlages Herr Bernd Coenen als Mitglied vorgeschlagen wird.

Beschlussvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Schwalmverbandes werden Herr Bernd Coenen als Mitglied und Frau Beate Siegers als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 06. November 2020.pdf

gez. Wassong

Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Schwalmverbands Brüggen

Hermann-Josef Schippers An: Ursula Gillessen, Hermann-Josef Bonus 06.11.2020 10:45

Kopie: Karl-Heinz Wassong

Von: Johannes Wahlenberg <johanneswahlenberg@web.de>
An: info@niederkruechten.de, Hermann-Josef.Schippers@niederkruechten.de
Kopie: Martin Fackler <facklermartin@googlemail.com>, Bernd Coenen <bernd.coenen@t-online.de>
Datum: 06.11.2020 10:21
Betreff: Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Schwalmverbands Brüggen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

in Abänderungen des gemeinsamen Vorschlags vom 03.11.2020 wird Herr Bernd Coenen für die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Schwalmverbands Brüggen vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion

gez. Johannes Wahlenberg
(Vorsitzender)

Von meinem iPad gesendet

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
- 6. Nov. 2020

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 09.11.2020

Vorlagen-Nr. 20-2020/2025

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

Zuständigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in einem Grundsatzbeschluss vom 6. Februar 2007 zur Durchführung von Beschlüssen in Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) den seinerzeitigen Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss ermächtigt, sämtliche verfahrensbegleitenden Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Auslegungsbeschluss) in eigener Zuständigkeit zu fassen. Der Rat fasst in den Bauleitplanverfahren den Einleitungsbeschluss bzw. den Satzungsbeschluss. Weiterhin behält sich der Rat das Recht vor, einzelne Entscheidungen in bestimmten Planverfahren an sich zu ziehen. Dieses Verfahren wurde in den vergangenen Wahlperioden entsprechend praktiziert und hat sich bewährt.

Vorbehaltlich einer noch zu beschließenden Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse sollte auch dem neugebildeten Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten die Zuständigkeit für die verfahrensbegleitenden Beschlüsse übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW, alle verfahrensbegleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren zu treffen, sofern es sich nicht um den Einleitungsbeschluss bzw. um den Satzungsbeschluss handelt, für die der Rat die ausschließliche Zuständigkeit behält.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

gez. Wassong

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 50 32 02

Niederkrüchten, den 09.11.2020

Vorlagen-Nr. 23-2020/2025

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

Bestellung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 (siehe Vorlagen-Nr. 1399-2014/2020) beschlossen, Herrn Frank Lamp mit Wirkung vom 01. Juni 2020 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gemäß den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten zu bestellen und eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR zu zahlen.

Die Aufgaben des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sind fachübergreifend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Gemeinde. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt und übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, bis zur Neuwahl aus. Herr Lamp hat sich bereit erklärt, für eine Neuwahl für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 zur Verfügung zu stehen.

Herr Lamp hat zwischenzeitlich im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Ansprechperson, Beratung und Unterstützung für die Belange von Menschen mit Behinderung auf Gemeindeebene,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für Probleme, mit denen sich Menschen mit Behinderung konfrontiert sehen, und

- Unterstützung der Verwaltungsleitung, der Beschäftigten und der Politik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW).

Als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen führt Herr Lamp als Behindertenbeauftragter außerdem an jedem 1. Mittwoch im Monat Sprechstunden im Rathaus durch.

Beschlussvorschlag:

Herr Frank Lamp wird für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Gemeinde Niederkrüchten gemäß den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bestellt. Herr Lamp erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 750,00 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☒	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	1.100.01.01.01			
Kosten der Maßnahme in Euro	ca. 1.000,00 EUR jährlich			
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☒

gez. Wassong

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 06.11.2020

Vorlagen-Nr. 22-2020/2025

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 17.11.2020

Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria

Sachverhalt:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 15. September 2020, die Verwaltung zu beauftragen, alles Notwendige dafür zu unternehmen, um Flüchtlinge aus dem Flüchtlingslager Moria aufzunehmen. Zur Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 beschlossen, den Antrag der SPD-Ratsfraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 17. November 2020 beraten zu lassen.

Zur Unterbringung von Flüchtlingen unterhält die Gemeinde Niederkrüchten aktuell an verschiedenen Standorten Unterkünfte. Insgesamt stehen unter Berücksichtigung der für das Jahr 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg avisierten bzw. bereits erfolgten Zuweisungen noch Platzkapazitäten für maximal 30 Personen in den Unterkünften zur Verfügung. Für das Jahr 2021 rechnet die Verwaltung mit der Zuweisung von 30 bis 40 Flüchtlingen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Zuweisungen nicht passgenau zu den zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten erfolgen und Zuweisungen dazu führen können, dass eine dreiköpfige Familie beispielsweise in einer für vier Personen angedachten Wohneinheit unterzubringen ist. Anhand eines solchen Beispiels wird ersichtlich, dass sich die maximal zur Verfügung stehende Zahl von Unterbringungsplätzen hierdurch weiter verringern wird.

Zwei weitere Wohneinheiten für die Unterbringung von Flüchtlingen im Mehrzweckgebäude Am Kamp in Niederkrüchten werden nicht vor Mitte 2021 fertiggestellt sein können.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Zuweisung von Flüchtlingen aus dem Lager Moria auch ohne gesonderte Willenserklärung einer Kommune im Rahmen der Regelzuweisungen erfolgen wird.

Bei den von der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmenden Flüchtlingen aus dem Lager Moria handelt es sich um kranke Kinder und deren engste Familienangehörige, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sowie Flüchtlinge mit einem bereits anerkannten Asylverfahren. Der erstgenannte Personenkreis ist bereits in Deutschland und wurde den Kommunen größtenteils zugewiesen. Die Zuweisungen erfolgten unter Berücksichtigung, dass eine ärztliche Betreuung der Kinder im wohnortnahen Umfeld gewährleistet ist. Der Personenkreis minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge würde der Gemeinde Niederkrüchten aufgrund des fehlenden eigenen Jugendamtes nach Auskunft des MKFFI nicht zugewiesen werden. Der Personenkreis der bereits anerkannten Flüchtlinge befindet sich teilweise noch in Griechenland und kann aufgrund der aktuellen Pandemie sowie den hieraus resultierenden Einschränkungen zurzeit nicht nach Deutschland überführt werden.

Aufgrund der nicht vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten und dem Wissen darum, dass Flüchtlinge aus dem Lager Moria der Gemeinde Niederkrüchten auch im Rahmen der Regelzuweisungen zugeteilt werden, schlägt die Verwaltung vor, von einer über die Regelzuweisungen hinausgehenden Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria abzusehen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Dem Antrag der SPD-Ratsfraktion wird aufgrund der fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten in der Gemeinde Niederkrüchten nicht entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage:

Antrag SPD-Ratsfraktion 15.09.2020

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 15.09.2020

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong

mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
16. Sep. 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist willens Flüchtlings aus dem Lager Moria aufzunehmen.
Die Verwaltung wird beauftragt, dies den zuständigen Stellen mitzuteilen und alles Notwendige zu unternehmen, um einige Flüchtlinge aus Moria in Niederkrüchten aufzunehmen.

Begründung:

Wie vielen Presseberichten und Fernsehbildern zu entnehmen ist, haben Brände das Flüchtlingslager Moria auf der Insel Lesbos zerstört.

Die bisher dort untergebrachten Menschen haben ihr Dach über dem Kopf und ihr weniges Hab und Gut verloren. Die Versorgung mit Wasser und Lebensmittel ist nicht gegeben. Die Situation ist für viele Flüchtlinge aus dem Lager Moria lebensbedrohend.

Im Rahmen eines europäischen Miteinanders ist es aus unserer Sicht auch notwendig, Griechenland und den Bewohnern von Lesbos bei der Bewältigung der außergewöhnlichen Situation zu helfen.

Da die Gemeinde Niederkrüchten Flüchtlinge und Asylsuchende aufnehmen muss, hält die Gemeinde entsprechende Unterkünfte bereit. Damit ist die Möglichkeit zur Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Flüchtlingslager Moria vorhanden.

So kann die Gemeinde in dieser katastrophalen Situation helfen, die Not der betroffenen Menschen zu lindern und im Rahmen der europäischen Solidarität Griechenland helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau

(Fraktionsvorsitzender)

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 60 21 14

Niederkrüchten, den 30.10.2020

Vorlagen-Nr. 1-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat in diesem Jahr die Verkehrsanlage Kirchstraße ausgebaut. Für die Straße erfolgte ein Ausbau der Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün, eines optisch abgesetzten einseitigen Gehweges, der Straßenentwässerung und der Beleuchtung. Außerdem wurde der vorhandene Parkplatz mit ausgebaut.
Bei dem Ausbau der Straße handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kosten für die Herstellung der Parkflächen werden nicht auf die Anlieger umgelegt, da der Parkplatz vor dem Ausbau einen Zustand aufgewiesen hat, der durch die Neuherstellung nicht zu einer beitragspflichtigen Verbesserung führt.

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbausatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den Haupterschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Kirchstraße zwingend als Anliegerstraße einzustufen. Auch die Tatsache, dass das Kirchengrundstück von der Kirchstraße erschlossen ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach der geltenden Rechtsprechung ist als Anliegerverkehr derjenige Verkehr anzusehen, der zu den **angrenzenden Grundstücken** hinführt (sog. Zielverkehr) und von ihnen ausgeht (sog. Quellverkehr). Deshalb steht der Beurteilung, eine Strecke sei als Anliegerstraße zu qualifizieren, nicht entgegen, dass sie von Besuchern der angrenzenden Kirche benutzt wird. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Kirchstraße in jedem Fall als eine Anliegerstraße anzusehen. Die Haupterschließungsstraße ist hiernach die Meinfelder Straße. Eine evtl. Nutzung als Abkürzung oder Schleichweg ist für die Einstufung nicht maßgeblich.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☒	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Lageplan

gez. Wassong

Entwurf

Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Kirchstraße (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 33, Nr. 209, 214 und 215) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragssatzung).

§ 2

Die Verkehrsanlage Kirchstraße wird entsprechend § 3 Absatz 5 a) der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02. Juni 2017 als Anliegerstraße eingestuft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederkrüchten

© Land NRW / Kreis Viersen 2020

Datum: 30.10.2020

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 m

1cm = 10 m

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 10

Niederkrüchten, den 09.11.2020

Vorlagen-Nr. 21-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021

Sachverhalt:

Als Anlage ist der Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Sitzungskalender 2021 - Entwurf

gez. Wassong

Entwurf Sitzungskalender 2021

HFA	Haupt- und Finanzausschuss
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
WA	Wahlausschuss
WPA	Wahlprüfungsausschuss
BSK	Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
BKU	Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz
GIS	Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
PVG	Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
WTLF	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
Fr	**1**	**Neujahr**	Mo	1		Mo	1		Do	1		**Sa**	**1**	**Tag der Arbeit**	Di	1	
Sa	**2**		Di	2	HFA	Di	2	HFA	**Fr**	**2**	**Karfreitag**	**So**	**2**		Mi	2	
So	**3**		Mi	3		Mi	3		**Sa**	**3**		Mo	3		**Do**	**3**	**Fronleichnam**
Mo	4		Do	4		Do	4	GIS	**So**	**4**	**Ostersonntag**	Di	4		Fr	4	
Di	5		Fr	5		Fr	5		**Mo**	**5**	**Ostermontag**	Mi	5		**Sa**	**5**	
Mi	6		**Sa**	**6**		**Sa**	**6**		Di	6		Do	6		**So**	**6**	
Do	7		**So**	**7**		**So**	**7**		Mi	7		Fr	7		Mo	7	PVG
Fr	8		Mo	8		Mo	8		Do	8		**Sa**	**8**		Di	8	BKU
Sa	**9**		Di	9		Di	9		Fr	9		**So**	**9**		Mi	9	
So	**10**		Mi	10		Mi	10		**Sa**	**10**		Mo	10		Do	10	
Mo	11		**Do**	**11**	Weiberfastnacht	Do	11		**So**	**11**		Di	11	HFA	Fr	11	
Di	12		Fr	12		Fr	12		Mo	12		Mi	12		**Sa**	**12**	
Mi	13		**Sa**	**13**		**Sa**	**13**		Di	13		**Do**	**13**	**Christi Himmelfahrt**	**So**	**13**	
Do	14		**So**	**14**		**So**	**14**		Mi	14		Fr	14		Mo	14	
Fr	15		**Mo**	**15**	Rosenmontag	Mo	15		Do	15		**Sa**	**15**		Di	15	HFA
Sa	**16**		Di	16	Rat	Di	16	Rat	Fr	16		**So**	**16**		Mi	16	
So	**17**		Mi	17		Mi	17		**Sa**	**17**		Mo	17		Do	17	
Mo	18		Do	18		Do	18		**So**	**18**		Di	18		Fr	18	
Di	19		Fr	19		Fr	19		Mo	19		Mi	19		**Sa**	**19**	
Mi	20		**Sa**	**20**		**Sa**	**20**		Di	20		Do	20		**So**	**20**	
Do	21		**So**	**21**		**So**	**21**		Mi	21		Fr	21		Mo	21	
Fr	22		Mo	22	PVG	Mo	22		Do	22	BSK	**Sa**	**22**		Di	22	
Sa	**23**		Di	23	BKU	Di	23		Fr	23		**So**	**23**	**Pfingstsonntag**	Mi	23	
So	**24**		Mi	24		Mi	24		**Sa**	**24**		**Mo**	**24**	**Pfingstmontag**	Do	24	
Mo	25		Do	25		Do	25		**So**	**25**		Di	25		Fr	25	
Di	26		Fr	26		Fr	26		Mo	26	PVG	Mi	26	Rat	**Sa**	**26**	
Mi	27		**Sa**	**27**		**Sa**	**27**		Di	27	BKU	Do	27		**So**	**27**	
Do	28		**So**	**28**		**So**	**28**		Mi	28		Fr	28		Mo	28	
Fr	29					Mo	29		Do	29	WTLF	**Sa**	**29**		Di	29	Rat
Sa	**30**					Di	30		Fr	30		**So**	**30**		Mi	30	
So	**31**					Mi	31					Mo	31				

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
Do	1		**So**	**1**		Mi	1		Fr	1		**Mo**	**1**	**Allerheiligen**	Mi	1	
Fr	2		Mo	2		Do	2		**Sa**	**2**		Di	2		Do	2	RPA
Sa	**3**		Di	3		Fr	3		**So**	**3**	**Tag der dt. Einheit**	Mi	3		Fr	3	
So	**4**		Mi	4		**Sa**	**4**		Mo	4	PVG	Do	4		**Sa**	**4**	
Mo	5		Do	5		**So**	**5**		Di	5	BKU	Fr	5		**So**	**5**	
Di	6		Fr	6		Mo	6		Mi	6		**Sa**	**6**		Mo	6	
Mi	7		**Sa**	**7**		Di	7	HFA	Do	7	WTLF	**So**	**7**		Di	7	
Do	8		**So**	**8**		Mi	8		Fr	8		Mo	8		Mi	8	
Fr	9		Mo	9		Do	9		**Sa**	**9**		Di	9	Rat	Do	9	
Sa	**10**		Di	10		Fr	10		**So**	**10**		Mi	10		Fr	10	
So	**11**		Mi	11		**Sa**	**11**		Mo	11		Do	11		**Sa**	**11**	
Mo	12		Do	12		**So**	**12**		Di	12		Fr	12		**So**	**12**	
Di	13		Fr	13		Mo	13		Mi	13		**Sa**	**13**		Mo	13	
Mi	14		**Sa**	**14**		Di	14		Do	14		**So**	**14**		Di	14	Rat
Do	15		**So**	**15**		Mi	15		Fr	15		Mo	15		Mi	15	
Fr	16		Mo	16		Do	16		**Sa**	**16**		Di	16		Do	16	
Sa	**17**		Di	17		Fr	17		**So**	**17**		Mi	17		Fr	17	
So	**18**		Mi	18		**Sa**	**18**		Mo	18		Do	18	GIS	**Sa**	**18**	
Mo	19		Do	19		**So**	**19**		Di	19		Fr	19		**So**	**19**	
Di	20		Fr	20		Mo	20		Mi	20		**Sa**	**20**		Mo	20	
Mi	21		**Sa**	**21**		Di	21	Rat	Do	21		**So**	**21**		Di	21	
Do	22		**So**	**22**		Mi	22		Fr	22		Mo	22	PVG	Mi	22	
Fr	23		Mo	23		Do	23		**Sa**	**23**		Di	23	BKU	Do	23	
Sa	**24**		Di	24		Fr	24		**So**	**24**		Mi	24		Fr	24	**Hl. Abend**
So	**25**		Mi	25		**Sa**	**25**		Mo	25		Do	25	BSK	**Sa**	**25**	**1. Weihnachtstag**
Mo	26		Do	26		**So**	**26**		Di	26	HFA	Fr	26		**So**	**26**	**2. Weihnachtstag**
Di	27		Fr	27		Mo	27		Mi	27		**Sa**	**27**		Mo	27	
Mi	28		**Sa**	**28**		Di	28		Do	28		**So**	**28**		Di	28	
Do	29		**So**	**29**		Mi	29		Fr	29		Mo	29		Mi	29	
Fr	30		Mo	30		Do	30		**Sa**	**30**		Di	30	HFA	Do	30	
Sa	**31**		Di	31					**So**	**31**					Fr	31	**Silvester**